

# Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag  
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:  
Fritz Krüger in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
begehrte Zeile 15 Pf.

Druck: Krausenetz Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Nr. 18

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 30. April

1914

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses

Nr. 247 Die durch Gitta-Kreisblatt zu Nr. 43 für 1913  
ungeordnete Spalte der Güte-Preisen für den Fuhrwerksverkehr  
mit mehr als 25 Zentnern Ladegewicht habe ich hiermit auf.  
Gumbinnen, den 28. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrat.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 248 **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Kemmersdorf Nr. 14 des Kreises  
Gumbinnen habe ich den Ortsbestyrer Wiener in Malmes-  
weider zum Sachverwalter des Amtsbezirks ernannt.  
Malmesberg, den 17. April 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz, Ostpreußen.

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 249 **Verordnung**

über die Erteilung der Güte-Erlaubnis an schulpflichtige  
Knaben im Regierungsbezirk Gumbinnen.

I. Die Bedingungen für die Erteilung der Güte-Erlaubnis.

1) Die Güte-Erlaubnis darf nur für die wirkliche Güte-  
zeit, längstens für die Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Novem-  
ber, gewährt werden. Sie ist zu verjahren, wenn der Dienst-  
herr den Güteknaben bereits vor dem 1. Mai zu sich genom-  
men hat, sofern für ihn damit ein Wechsel der Schule ver-  
bunden ist.

2) Nur Knaben, nicht Mädchen darf die Güte-Erlaubnis  
erteilt werden, und zwar nur solchen Knaben, welche am  
15. Mai das erste Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht  
älter als 12 Jahre sind. Hieraus folgt, daß ein Knabe  
höchstens während zweier Sommer zum Militärdienst verwendet  
werden darf.

3) Jeder Knabe hat beim Nachsuchen der Güte-Erlaubnis  
ein von dem Amtsbestyrer auszustellendes Zeugnis über die  
Krankheit der Eltern beizubringen.

4) Die die Güte-Erlaubnis nachsuchenden Knaben müssen  
sich zur geführten die Schule im Winter regelmäßig besuchen  
haben und die ihrem Alter entsprechenden Schulkenntnisse  
nachweisen, d. h. mindestens ein Jahr der vierten Klasse in zwei-  
klassigen Schulen mindestens ein Jahr der ersten Klasse ange-  
hört haben.

5) Volk- und Kasinowaisen sollen nur bei besonderen Ver-  
hältnissen einen Gütechein erhalten.

6) Chronischkranken Kindern dürfen Gütecheine nicht  
erteilt werden.

7) Es ist nicht gestattet, daß mehr als einem schulpflich-  
tigen Knaben die Erlaubnis zum Güten bei demselben Bestyrer  
gewährt wird. Ausnahmen hiervon sind nur mit unserer Ge-  
nehmigung zulässig.

II. Behörden, welche für die Erteilung der Güte-Erlaubnis  
zuständig sind.

Die Erlaubnischeine zum Güten werden ausschließlich  
vom Kreis-Ausschuss ausgestellt.

Die Güte-Erlaubnis für eine Dienststelle außerhalb des  
Kreis-Ausschussbezirks ist nur in dringlichen Fällen zu erteilen.

In dem unter I, 7 aufgeführten Falle ist vorher unsere  
Genehmigung einzuholen.

## III. Schul- und Kirchenbevollmächtigter der Güteknaben.

1) Die Güteknaben haben den Schulunterricht wöchentlich  
mindestens während zweier vollen Vermittwochs regelmäßig und  
pünktlich zu besuchen.

Die beiden Tage bestimmte der Kreis-Ausschuss unter  
Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Schulen  
seines Amtsbereiches, wobei aber wenigstens für jede Kreis-  
schulinspektion Übereinstimmung erforderlich ist.

2) Die Dienstherren haben den Güteknaben die zur Ver-  
fertigung der Schularbeiten notwendige Zeit zu gewähren.  
Auch müssen sie sich verpflichten, dieselben mindestens zweimal  
im Monat an dem öffentlichen Gottesdienste teilnehmen zu  
lassen.

## IV. Kontrolle der Güteknaben.

1) Der Lehrer hat ein besonderes Verzeichnis der Güte-  
knaben zu führen, den Schulbesuch derselben sorgfältig zu über-  
wachen und erforderlichenfalls die Schulverwalternisse  
sorgfältig einzureichen.

2) Der Lehrer hat den Unterricht der Güteknaben mög-  
lichst planmäßig zu gestalten und namentlich dafür Sorge zu  
tragen, daß sie in den Hauptfächern, in der Religion, im  
Lesen und Schreiben und im Rechnen in dem Maße for-  
schreiten, als dieses den Verhältnissen nach möglich ist.

3) Der Lehrer hat die Güteknaben auch bezüglich ihrer  
Führung stets im Auge zu behalten und bei ihrer erzieherisch  
besonders anzunehmen. Fälle von Ungehorsamkeit und Unkeuschheit,  
von Unverschämtheit oder groben strafbaren Vergehen hat er ohne  
Verzug zur Kenntnis des Kreis-Ausschusses bezw. der Stadt-  
schuldeputation zu bringen.

4) Der Kreis-Ausschuss bezw. die Stadtschuldeputation  
hat ein besonderes Verzeichnis über die Angelegenheiten der  
Güteknaben zu führen, zu welchem auch die Verwalternisse  
gehören. Die letzteren sind alsbald nach ihrem Eingange zu  
prüfen und mit möglichster Beschleunigung der Kreis-Ausschuss-  
behörde zur Festsetzung und Bekräftigung der Erlaubnis zu  
übergeben. Wird in letzterer Beziehung verfahrenswidrig oder  
unzulässig verfahren, so ist hiervon der Kreis-Ausschussbehörde  
sorgfältig Mitteilung zu machen.

Bei fortgesetzter Schulverweigerung oder dauernd mangel-  
hafter Führung eines Güteknaben ist von dem Rechte der  
Entziehung des Gütecheines unbedenklich Gebrauch zu machen.

5) Die Schulinspektoren haben bei ihren Schulvisitationen  
den Angelegenheiten der Güteknaben ihre besondere Aufmerksamkeit  
zuzuwenden und beim Anreisen einzelner Mühschende sofort  
das Angelegene zu veranlassen.

## V. Formular für Güte-Erlaubnischeine.

1) Zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle sind die Güte-  
Erlaubnischeine gleichmäßig nach folgendem Formular aus-  
zustellen:

### Güte-Erlaubnischein.

Dem Schüler . . . . . gehören den . . . . .  
. . . . . Schul- des (Stand) . . . . .  
. . . . ., welcher die Schule zu . . . . . besucht,  
sich zur geführten hat und die seinem Alter entsprechenden Schul-  
kenntnisse besitzt, wird, nachdem durch die Bescheinigung des  
vom (Datum)  
eine Bedürftigkeit nachgewiesen ist, hiermit die Erlaubnis

zum Hüter im Dienste des . . . für die Zeit vom 15. Mai  
bis 1. November d. Jz. erteilt.  
(Ort) . . . . . (Datum)  
Kreis-Schulinspektor.

**Zur Beachtung.**

Der Dienstherr . . . verpflichtet sich,  
den Knaben nicht mit alierem Gefinde in einem Raum zu-  
sammenzuschlafen zu lassen, ihn an den von dem Kreis-Schul-  
inspektor festgesetzten Wochentagen

am Vormittag regelmäßig zur  
Schule zu schicken, ihn mindestens zweimal im Monat an dem  
öffentlichen Gottesdienste teilnehmen zu lassen, ihn zur Er-  
füllung seiner Schülerpflichten sowie zu einer ordentlichen  
Führung und zur Wahrnehmung der Augenrevisionstermine  
anzuhalten.

Ihm ist eröffnet worden, daß die Hüte-Erlaubnis zurück-  
gezogen werden wird, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt  
werden. Solches bezeugt er durch Namensunterschrift.

Zu den Akten genommen.

den . . . . . 191  
Lehrer.

2) Dieses Formular ist nach erfolgter Ausfüllung dem  
Lehrer zur Aufbewahrung bei den Schulakten einzuhändigen.

3) Außerdem ist dem Hüteknaben selbst eine Bescheinigung  
über die erhaltene Hüte-Erlaubnis auszustellen, die er aufzu-  
bewahren und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Gumbinnen, den 29. Januar 1912.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung der Königlichen Regierung  
bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gen-  
darmer wollen streng darauf achten, daß nur die mit Er-  
laubnißscheinen versehenen Schulknaben zu Hütediensten unter  
den genannten Bedingungen herangezogen werden. Gegen das  
unerlaubte Halten von Hüteknaben ist unnachlässig einzu-  
schreiten und dafür zu sorgen, daß Bestrafungen wegen Schul-  
versäumnissen der Hüteknaben schnell und mit angemessener  
Strenge vollzogen werden.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 350. Die diesjährige Spritzenchau gemäß § 11 der  
Polizeiverordnung vom 23. November 1909, betreffend das  
Feuerlöschwesen im ländlichen Teile des Kreises Gumbinnen  
(Kreisblatt 1909 Nr. 49) wird durch den Kreisbrandmeister  
Zimmermann hier selbst nach dem nachfolgenden Plane abge-  
halten.

Die Herren Ortsvorsteher veranlasse ich, den Schauen  
beizuwohnen und dafür zu sorgen, daß die gesamte Spritzen-  
mannschaft aus den zum Spritzenverbande gehörigen Ort-  
schaften rechtzeitig zur Stelle ist. Die Herren Amtsvorsteher  
ersuche ich, die Termine gleichfalls wahrzunehmen und die  
nach § 21 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Spritzen-  
proben unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 28—31 a.  
a. L. vorzunehmen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister werden beauftragt,  
bei den Spritzenchauen in ihren Bezirken zugegen zu sein,  
dem Kreisbrandmeister Beistand zu leisten und darauf zu  
halten, daß Ruhe und Ordnung herrscht.

Die seitens der Spritzenverbände zu gewährende Ent-  
schädigung von 10,45 Mark ist sofort nach beendigter Revision  
zu zahlen.

**Spritzenrevisionsplan 1914.**

Montag, den 25. Mai d. Jz.: Sadweitschen 8 Uhr, Szirgu-  
pönen 9½ Uhr, Gut Ruspfern 11 Uhr, Dorf Ruspfern  
11½ Uhr, Tublaufen 1 Uhr.

Mittwoch, den 27. Mai d. Jz., Kulligkehmen 7½ Uhr, Ser-  
penten 8½ Uhr, Grünwalde 10 Uhr, Augstapönen  
11 Uhr, Restonkehmen 12½ Uhr.

Donnerstag, den 28. Mai d. Jz., Budzeden 8 Uhr, Walter-  
kehmen 9½ Uhr, Dofeln 11 Uhr.

Sonntag, den 30. Mai d. Jz., Marienhöhe 8 Uhr, Saus-  
kehmen 10 Uhr.

Mittwoch, den 3. Juni d. Jz., Starnweitschen 7 Uhr, Fischböggen  
8½ Uhr, Gr. Gaudischkehmen 10 Uhr.

Donnerstag, den 4. Juni d. Jz., Szameitschen 7½ Uhr, Kall-  
nen 9 Uhr, Sruigen 10½ Uhr.

Sonntag, den 6. Juni d. Jz., Eferningfen 8 Uhr, Gerwich-  
kehmen 9½ Uhr, Bötschkehmen 11 Uhr.

Montag, den 8. Juni d. Jz., Gerwichfen 8 Uhr, Kiesel-  
kehmen 9½ Uhr, Krauleidzen 10½ Uhr, Gr. Dagen  
12 Uhr, Aufstinehlen 1½ Uhr, Kemmersdorf 2½ Uhr.

Mittwoch, den 10. Juni d. Jz., Kollatitschen 8 Uhr, Schille-  
ningfen 9½ Uhr, Lolidimmen 11 Uhr, Juditschen 2 Uhr.

Sonntag, den 13. Juni d. Jz., Gr. Kannapinnen 8 Uhr,  
Antstrafapönen 9½ Uhr, Niebudzen 11 Uhr, Stokapönen  
12½ Uhr, Antgirgeffern 2 Uhr.

Nach § 21 der Polizeiverordnung über das Feuerlösch-  
wesen im ländlichen Teile des hiesigen Kreises vom 23. No-  
vember 1909 hat im Anschluß an die durch einen Sachver-  
ständigen vorzunehmende Spritzenchau eine Spritzenprobe  
vor dem Amtsvorsteher stattzufinden.

Nachdem die für die Spritzenchau bestimmten Tage vor-  
stehend bekannt gemacht sind, ersuche ich die Herren Amtsvor-  
steher, festzusetzen, aus welchen Ortschaften die Spritzen- und  
Wassermannschaften zu stellen sind, und demgemäß die betr.  
Guts- bezw. Gemeindevorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen.  
Letztere haben die Mannschaften ihrer Ortschaft zusammenzu-  
berufen und diese wiederum sind verpflichtet, sich zur Spritzen-  
probe mit ihren Ausrüstungsgegenständen zur festgesetzten  
Stunde einzufinden.

Nach meinen Wahrnehmungen werden vielfach nur die  
Mannschaften aus dem Orte, in welchem die Spritze steht,  
zu der Probe beordert. Dieses ist durchaus unzulässig; es  
müssen vielmehr die Mannschaften abwechselnd aus sämtlichen  
zum Spritzenverbande gehörigen Ortschaften herangezogen  
werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher dringend,  
dies in Zukunft genau zu beachten.

Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß es notwendig  
ist, die vorhandenen Wasserfüßen in stets ordnungsmäßigem  
und brauchbarem Zustande zu erhalten, mit Wasser anzufüllen,  
und unter Dach aufzubewahren. Auch ist es erforderlich, daß  
die Wasserfüßen mit laufender Nummer und dem Namen der  
betr. Ortschaft versehen sind.

Endlich ist in sehr vielen Spritzenhäusern noch immer  
nicht genügende Ventilation vorhanden, um ein Verfaulen der  
in den Häusern aufbewahrten Gegenstände zu verhüten. Ich  
ersuche, diesen Mißstand baldigst zu beseitigen. Dieses kann  
am einfachsten dadurch geschehen, daß in der Tür des Spritzen-  
hauses und in der gegenüberliegenden Wand ein Loch gemacht  
wird, welches bei ungünstiger Witterung mit einer Holzklappe  
zu verschließen ist.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Ver-  
fügung auch den in ihren Ortschaften wohnenden Spritzenver-  
bandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 24. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 351. Wie im vergangenen Jahre, findet auch in diesem  
Jahre ein Fortbildungskursus der Staatswissenschaftlichen  
Vereinigung in Königsberg, und zwar in der Zeit vom 18. bis  
31. Mai d. Jz. statt.

An dem Kursus können nicht allein Beamte, sondern  
auch Privatleute teilnehmen, deren Bildung und Lebens-  
stellung eine Förderung der Zwecke der Vereinigung ver-  
spricht.

Die Teilnahmebedingungen für den Kursus sowie der  
Stundenplan können in meinem Bureau eingesehen werden.

Gumbinnen, den 22. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 352. Am 14. Mai d. Jz. wird das Augusta-Viktoria-  
Heim für bedürftige Frauen und Kinder in Neukuhren wieder  
eröffnet werden.

Die Betriebs-Grundsätze können in meinem Geschäfts-  
zimmer eingesehen werden.

Meldungen sind an die Verwaltung des Heims Königsberg i. Pr., Kesselftr. 8, zu richten.

Gumbinnen, den 20. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 353. Der Verein Ostpreussischer Frauenhilfe in Königsberg i. Pr. wird auch in diesem Jahre und zwar in der Zeit vom 26. September bis 24. Oktober einen Ausbildungskursus von Jugendpflegerinnen in seinem Hause in Neukuhren veranstalten. Auch beginnt vom 2. Mai bezw. 24. Oktober d. Jz. in Oranz ein Ausbildungskursus in der freiwilligen Krankenpflege. Die Bedingungen zu den Kursen liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Meldungen zur Teilnahme an den Kursen sind direkt an den Vorstand der Ostpreussischen Frauenhilfe, Königsberg i. Pr., Kesselfstraße Nr. 8 zu richten.

Gumbinnen, den 21. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 354. Auf die im Amtsblatt Stück 17 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. April d. Jz. betreffend Nadelnapparate der Firma Hermann Schelske in Berlin-Neukölln mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 355. Auf die im Amtsblatt Stück 17 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. April d. Jz. betreffend Linsenzeugnisse auf Wasser vorlage der Firma Gebr. Bour u. Co. in Uefingen mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 356. Nach § 16 Nr. 6 und 7 der ländlichen Bauordnung vom 2. Dezember 1911 dürfen in den zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen an den Rauchrohren zur Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen **Verchlussvorrichtungen**, die den Abzug des Rauches oder der Feuer gas nach dem Schornstein verhindern, wie Klappen, Schieber und dergl. nicht hergestellt werden und es sind bestehende Anlagen, die diesen Bestimmungen widersprechen, vorschriftsmäßig abzuändern oder zu beseitigen.

Aus gegebener Veranlassung eruche ich die Herren Amtsvorsteher und Gendarmereiwachmeister alsbald festzustellen, ob den bestehenden Vorschriften überall genügt und wo dies etwa noch nicht geschehen ist, für schleunige Abhilfe zu sorgen.

Die Herren **Amtsvorsteher** wollen mir **bis zum 1. Juli d. Jz.** berichten, daß etwa noch vorhanden gewesene unvorschriftsmäßige Anlagen beseitigt sind.

Gumbinnen, den 25. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 357. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Gumbinnen bis zum 5. Mai d. Jz. verlängert ist.

Gumbinnen, den 25. April 1914.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamts.

Nr. 358. Für die Ueberschwammten in Ostpreußen sind noch nachträglich eingegangen: durch Herrn Superintendenten lic. Gemmel Kirchengeschenke 16 Mark 75 Pf. Der Betrag ist an das Provinzialkomitee in Königsberg abgeführt.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 359. Die Kreisparasse verzinst fortan Einlagen von 5000 Mark und darüber, wenn eine einjährige Kündigungsfrist vereinbart wird, mit 4 Prozent.

Gumbinnen, den 24. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Königl. Landrat.

Nr. 360. An Stelle des am 1. Mai d. Jz. in den Ruhestand tretenden Fußgendarmeriewachmeisters Enstipp ist der Fußgendarmeriewachmeister Neumann I von Bisborienen, Kreis Birkallen, nach Gewählwerden versetzt worden.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 361. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde Jogelehnen Besitzer Heinrich Oberüber zum 1. Schöffen, Besitzer Franz Hennig zum 2. Schöffen, Besitzer Carl Conrad zum stellb. Schöffen; für die Gemeinde Al. Bersmeningten Besitzer Johann Bouchard zum stellb. Schöffen.

Gumbinnen, den 27. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 362. Die Wahl des Lehrers Höferr in Kutten zum Schulkassenrechner im Schulverbande Kutten habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 24. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 363. Der Besitzer Christian Ditombée in Barnehlen ist zum Waisenrat für die Gemeinde Barnehlen bestellt worden.

Gumbinnen, den 18. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 364. Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Menz in Narpgallen ist erloschen.

Gumbinnen, den 21. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 365. Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Besitzers Perret in Springen ist erloschen.

Gumbinnen, den 25. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 366. Dem Magistrat hier selbst sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Heberollen über die von den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern für das Kalenderjahr 1913 zu entrichtenden Umlagebeiträge für die **Ostpreussische landwirtschaftliche Berufs genossenschaft** mit einem Ansprechen durch die Post zugehen.

Indem ich auf die in dem Ansprechen enthaltene Anweisung über das von den Gemeindebehörden zu beobachtende Erhebungsverfahren hinweise, eruche ich, die in Spalte 8 der Heberolle berechneten Umlagebeiträge von den einzelnen Betriebsunternehmern einzuziehen und nach Abzug der den Gemeinde- pp. Behörden zustehenden Hebegebühr von 2 Prozent (der Betrag ist auf der letzten Seite der Heberolle berechnet) bis **spätestens den 25. Mai d. Jz.** unter gleichzeitiger Rückgabe gabe der mit Siegel und Unterschrift auf der letzten Seite zu verkehrenden Heberolle an die hiesige Kreis kommunalkasse portofrei abzuführen.

Gemeinde- und Gutsbezirke, die mit der Abführung im Rückstande bleiben, haben für die Zeit vom 26. Mai bis zum Tage der Abführung 4 Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Gleichzeitig erhalten die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in deren Driechften Mitglieder der **Gastpflichtversicherungsanstalt der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufs genossenschaft** vorhanden sind, eine Hebeliste der von den einzelnen Mitgliedern für das Jahr 1914 zu entrichtenden Versicherungsbeiträge mit dem Ersuchen, diese Beiträge zusammen mit den Umlagebeiträgen einzuziehen und unter Zurückbehaltung von 2 Prozent Hebegebühren gleichfalls an die Kreis kommunalkasse bis zu dem angegebenen Termin abzuführen.

Die Hebelisten sind bei Abführung der Beiträge zurückzugeben, andernfalls **kostenpflichtige Abholung** erfolgen müßte.

Gumbinnen, den 23. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. — Sektionsvorstand.

Nr. 367. Aushändigung der Benachrichtigungen über Staatssteuer-Veranlagung für 1914 betreffend.

Den Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungen über die Einkommen-

neuer Veranlagung für 1914 mittels Umschlages durch die Post gehen.

Nach erhalte, die Briefe sofort nach Eingang an ihre Adresse zu befördern. Die in den Umschlägen außerdem befindlichen wettkorrekten Bescheinigungen sind bei jedem Posten in der Spalte 5 durch Angabe des Orts der Zustellung, z. B. in der Wohnung des Posten oder im Schulnamen usw. in der Spalte 6 des Datums der Zustellung und in der Spalte 7 durch Angabe der Person, welcher zugestellt ist, z. B. selbst oder Ehefrau oder Tochter Maria, oder Magd Elise Wit., zu vervollständigen; auf der 2. Seite unten ist der Wohnort, das Datum, die Unterschrift und der Amtscharakter des die Ausfertigung bewirkenden Beamten niederzuschreiben und mit spätestens binnen 8 Tagen zurückzuleihen.

Die etwa wegen Verzuges der Adressaten nicht eingehändigten Briefe sind den Betreffenden nicht durch die Post nachzusenden, sondern mit einem Vermerk über den zeitigen Aufenthaltsort in 8 Tagen zurückzusenden.

Gumbinnen, den 25. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Gemeindeverwalter haben die ihnen mit den Staatssteuerzudriften zusammen zugehenden Staatssteuerrollen den Steuerzählern zur Aufstellung der Nebellisten zu übergeben.

Die Steuerrollen sind von den Guts- und Gemeindeverwaltern aufzubewahren.

Gumbinnen, den 25. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 368. Auf vorherige Anfrage lauft noch etwas Zereb. Proviantamt Gumbinnen.

**Bekanntmachung.**

Nr. 369. Am Donnerstag, den 14. Mai cr., findet hier ab 12 Uhr am Freitag, den 15. Mai cr. der Pferdemarkt.

zur Aufstellung und Marktbandgeld wie bisher. Gumbinnen, den 21. April 1914. Magistrat und Stadt-Polizei-Verwaltung.

Nr. 370. Unter den Schweinen des Hofpeters Bauers in Sturmannen ist „Schweinepest“ amtlich festgestellt. Darkehmen, den 22. April 1914.

Der Landrat.

Nr. 371. Die Auflagen (Wahlende) unter den Nomenen des zum städtischen Kommando Depot Zuzählenden gehörigen Vereinskarten ist erloschen. Darkehmen, den 20. April 1914.

Der Landrat.

**Nichtamtlicher Teil.**

Die Mai Bowlen spielen bei uns eine große Rolle. Die Anwendung des Waldmeisters als Bowlenführer geht bis weit ins Mittelalter zurück. Im Jahre 1699 hat der unferliche Medikus Jacobus Theodorus Tabernaemontanus aus Vergaden, der einige Jahre später auch die erste wissenschaftliche Abhandlung über das heute noch in Gorbere- und Brühlendöhlen verwendete Nahrung Wasser schrieb, ein „Krankheitsbuch“ herausgegeben, worin bereits unter Waldmeister mit folgenden Worten gewürdigt wird: „Wann das Krautlein frisch ist und blühet, plegen es viele Leute in Wein zu legen und zu trinken: soll auch das Herz härten und erfreuen.“

Von vorbeugendem und heilwirkendem Einfluss



bei Gicht, harnsaurer Diathese, Diabetes



bei Sodbrennen, Nieren-, Blasen- und Hamtleiden.

**Gumbinner Spar- und Darlehenskassen - Verein**

c. G. m. u. S. in Gumbinnen.

Die vom Verein

am 3. 9. 06 unter Nr. 749 auf den Namen des pratt. Arztes Otto v. Raven in Neustadt i. Holstein,

am 20. 11. 09 unter Nr. 1541 auf den Namen des Notars Theodor v. Raven in Pantow bei Berlin

ausgestellten Sparbücher sind verloren gegangen. Personen, die diese Bücher etwa im Besitz haben sollten, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus denselben innerhalb 6 Wochen bei uns anzumelden, andernfalls die Bücher ihre Rechtskraft verlieren und durch Ausschreibung neuer Bücher ersetzt werden.

Der Vorstand.

**Wiltschden-Kaligtower Banalverband.**

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Etats pro 1914 habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 2. Mai, 2 Uhr anberaumt.

Krauseneck-Wiltschden.

**Eine hochtragende Stier**

verkauft Salecker, Zabadzynen.

**Narpe-Rattenauer Entwässerungsverband.**

Gemäß § 27 des Statuts vom 24. August 1867 liegt die Jahresrechnung für 1913 und der Etat für 1914

vom 4. Mai ab

2 Wochen lang im Kreishause zu Gumbinnen — Zimmer Nr. 3 — zur Einsicht der Verbandsmitglieder offen.

**Der Verbandsvorsteher.**

Hentz-Narpsgallen.

Am 9. Mai d. J. nachmittags 5 Uhr soll die

**Gemeindejagd Gerwischen,**

umfassend die alte Tetschall Jagrammischen, auf 6 Jahre in der Wohnung des Gemeindevorstehers verpachtet werden. Fremde Bieter ausgeschlossen.

Der Jagdvorsteher.



die beste Lilienmilch-Seife für zarte, weiße Haut und blendend schönen Teint. Stück 50 Pfg. Ferner macht „Bada-Cream“ rote und spröde Haut weiß und sammerweich. Tube 50 Pfg. bei

Apoth. z. Altstadt: Art. Lindtner; C. Fast Nfl.; Otto Lackner; Victor Fichtner; M. Olivier; A. Aurisch; Schmude & Wobbe.

Schlachtpferde u. Fohlen kauft zu den höchsten Preisen und bietet am Angebote 100 Meck. Mühlberg i. Pr., Lütamer Walsch. 11, Telephon 3556.

**Marienburger Pferde-Lotterie.**

Ziehung 20. Juni 1914.

Hauptgewinn: 6 komplette elegante Equipagen mit Pferden und 47 einzelne Reit- und Wagenpferde. Ferner 200 silberne Uhren und 2400 Silbergewinne.

Loose à 1 Mark sind zu haben in der Expedition der Preuß.-Lit. Zeitung.

Ein gut gezeichnetes

**Schedt-Sangfüllen**

zu kaufen gesucht. Abnahme 1.—15. August. Angebote an Gutsbesitzer H. Ankermann, Dornau, Kr. Pr.-Cöslau.

# Zum **Impfen**

Kinder-Hemdchen, Stück . . . . .	von	40	℥	an.
Kinder-Strümpfchen, Paar . . . . .	von	22	℥	an.
Kinder-Woll-Schuhchen, Paar . . . . .	von	35	℥	an.
Kinder-Armbändchen, Paar . . . . .	von	15	℥	an.
Kinder-Lätzchen, Stück . . . . .	von	15	℥	an.
Kinder-Unterziehjäckchen, Stück . . . . .	von	25	℥	an.
Windelhöschen Pique, Paar . . . . .	von	75	℥	an.
Windelhöschen Molton, Paar . . . . .	von	85	℥	an.
Windelhöschen mit Gummi-Einlage, Paar	von	2.25		an.
Ueberziehjäckchen, Pique, Stück . . . . .	von	1.35		an.
Ueberziehjäckchen, Wolle gestrickt, Stück . . . . .	von	1.95		an.
Kinder-Kittel, weiss und farbig, Stück . . . . .	von	95	℥	an.
Batist-Kleidchen, weiss, Stück . . . . .	von	1.25		an.
Wasch-Kleidchen, farbig, Stück . . . . .	von	75	℥	an.

## Grosse Auswahl

Häubchen, Mützchen, Südwester, Unterröckchen  
 weiss u. farbig :: Mousselin- u. Woll-Kleidchen :: Baby-Garnituren, Jäckchen und Mützchen

# Sortiments-Engros-Lager

Fernruf 115

Leo Grünwald

Fernruf 115